



Taxordnung und Rechnungsstellung Umgang mit «Zuschlägen»

Ausgangslage

Ein Betagten- und Pflegeheim stellt gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) die Kosten der nach Bundesrecht zu erbringenden **Pflegeleistungen** und die Kosten der **nicht-pflegerischen Leistungen** für die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sowie für die weiteren Leistungen den Bewohnenden in Rechnung. Dabei ist eine transparente und nachvollziehbare Leistungsabgrenzung zwischen **KVG-pflichtigen Pflegeleistungen** und **nicht-KVG-pflichtige Leistungen** (oftmals als «zusätzlicher Betreuungsaufwand» bezeichnet) äusserst wichtig. Darauf wird auch im Bundesgerichtsurteil 9C_446/2017 vom 20. Juli 2018 (siehe [Medienmitteilung](#)) hingewiesen: Erfolgt keine nachvollziehbare Abgrenzung und werden KVG-pflichtige Pflegeleistungen unter der Rubrik «nicht-KVG-pflichtige Leistungen» in der Taxordnung und Rechnungsstellung des Leistungserbringers aufgelistet, liegt gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) eine Tarifschutzverletzung vor. **Dem korrekten Umgang mit Zuschlägen kommt also eine entscheidende Bedeutung zu.**

Was wird unter Zuschlägen verstanden?

Zur Abwicklung der Pflegefinanzierung und zur Berechnung der individuellen Ergänzungsleistung einer anspruchsberechtigten Person wird die Monatsrechnung vom Leistungserbringer im Extranet der SVA erfasst. Die Rechnungsstellung unterteilt sich in Pflege-, Pensions- und Betreuungsleistungen. Einzelne Leistungserbringer stellen zudem Zusatzleistungen bzw. Zuschläge in Rechnung. Dies ist möglich, sofern die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Zusatzleistung kann direkt einer bestimmten Person zugeordnet werden und die Voraussetzungen zur Einhaltung des Tarifschutzes sind gewährleistet, d.h. es werden keine KVG-pflichtigen Leistungen als Zusatzleistung verrechnet

Wie werden Zusatzleistungen bzw. Zuschläge korrekt verrechnet?

Werden Zusatzleistungen in Form von Zuschlägen (aller Art) den Bewohnenden in Rechnung gestellt, so muss nachvollziehbar sein, um welche Leistungen es sich dabei handelt. Deshalb ist sowohl in der Taxordnung als auch auf der Rechnung aufzulisten, was genau unter Zusatzleistungen bzw. Zuschlägen verrechnet wird. Es ist darauf zu achten, dass unter Zuschlägen/Zusatzleistungen keine KVG-pflichtigen Leistungen verrechnet werden dürfen. Die Überprüfung, ob die Zusatzleistungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ob der Tarifschutz mit diesen Leistungen eingehalten wird, obliegt dem Amt für Soziales im Rahmen des Controllings Pflegefinanzierung.

Rückfragen

Für Rückfragen können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen.

Amt für Soziales
Abteilung Alter
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 33 18
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch